

Absender:

An

## **ZWANGSBERAUCHUNG IN IHRER EINRICHTUNG**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher ist Ihnen bekannt, daß Zwangsmitrauchen gesundheitsschädigend ist. Leider bin ich beim Besuch Ihrer Einrichtung am \_\_\_\_\_ zum passiven Rauchen genötigt worden und habe dabei sofort spürbare Gesundheitsschäden erlitten. Da es nicht in Ihrem Interesse sein kann, daß Besucher in Ihrem Hause gesundheitlich geschädigt werden, bitte ich Sie, mit geeigneten Mitteln Abhilfe zu schaffen!

Tabakrauch ist der Gesundheit nicht zuträglich. Das ist eine offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO und bedarf keines weiteren Beweises. Das einstige BUNDESGESUNDHEITSAMT BERLIN hat in einer Stellungnahme von 1988 an das BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM das Passivrauchen als mindestens 100mal schädiger als Asbeststaub eingestuft. Der Schadstoff Tabakrauch ist darüber hinaus von der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT (DFG) bzw. von der SENATSKOMMISSION ZUR PRÜFUNG GESUNDHEITSSCHÄDLICHER ARBEITSTOFFE in die MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) der hochgradig giftigen und erwiesenermaßen krebserzeugenden Substanzen aufgenommen worden. „Passivrauchen wird der Kategorie 1 des Abschnittes III der MAK- und BAT-Werte-Liste (Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte, F.W.) zugeordnet.“ (DFG, Sonderdruck „Passivrauchen am Arbeitsplatz“, 1999, S. 28). Auch die EU schließt sich dieser Bewertung an. Krebserregende Substanzen der Kategorie 1 der MAK-Werte-Liste sind jedoch in keiner Konzentration zulässig.

Ein Recht, dieses Giftgasgemisch anderen aufzuzwingen, gibt es selbstverständlich nicht, sondern im Gegenteil das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2, Abs. 2 GG. (Ausführlichere Informationen dazu finden Sie in den Büchern von FRANK WÖCKEL: „Körperverletzung durch Passivrauchen“, „Aktiv gegen Passivrauchen - Vorlagen zur Durchsetzung der Nichtraucherrechte auf medizinischer und juristischer Grundlage“ und „Nichtraucherrechte – Passivrauchopfer in Deutschland“.)

Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, daß Schwangere und Kinder besonders stark durch das Passivrauchen geschädigt werden und Symptome wie Augenbrennen, Kopfschmerzen, Schwindel, Reizungen der Atemwegschleimhäute und Atembeschwerden oft schon nach kurzfristiger Passivrauchbelastung auftreten.

Für die mir entstandenen Unannehmlichkeiten bzw. für die Zwangsberauchung mache ich gemäß § 253, Abs. 2 BGB eine Entschädigung von mindestens \_\_\_\_\_ Euro geltend. Sie haften für die Schädigung, weil Sie es vernachlässigt haben, mit wirksamen Mitteln für den Gesundheitsschutz zu sorgen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und um eine Antwort bis zum \_\_\_\_\_ mit einer Mitteilung darüber, welche Maßnahmen zum Schutz vor der Zwangsberauchung Sie ergriffen haben.

Ich bedanke mich im voraus für die Verbesserung des Gesundheitsschutzes in Ihrem Hause sowie für Ihre Antwort und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Informationen zum Passivrauchen

Vorlagenentwurf:

KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin

Fax: (+49) 69-791 22 93 69

Internet: [www.passivesmoking.org](http://www.passivesmoking.org)

Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)

Diese Vorlage ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt.

Änderungen bzw. Modifizierungen am Text der unausgefüllten Vorlage sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt. Zum Zwecke der Ausfüllung der Vorlagen und deren Einreichung bei entsprechenden Stellen dürfen indes die Eintragungen notwendiger Zusätze wie Datum, Unterschrift und Texte selbstverständlich in den entsprechend freigelassenen Feldern vorgenommen werden. Auch Streichungen im Text und Hinzufügungen sind zu diesem Zwecke zulässig, insofern sie deutlich als Änderung des Beschwerdeführers sichtbar sind und die Urfassung der Vorlage noch als solche erkenntlich ist.